

Jena) vertrat die These, daß es bei der Verfahrensproblematik stets um Interessenrealisierung, um Aktivitäten von Menschen in konkreten Entscheidungsprozessen gehe. Unter diesem Aspekt habe der Platz des Individuums in Entscheidungsprozessen vor allem in den strafprozessualen Beiträgen zum Symposium zu wenig Beachtung gefunden. Auch Prof. Dr. Skupinski (Universität Warschau) hob hervor, daß bestimmte individuelle Interessen, z. B. die des Angeklagten im Strafprozeß, über dem Prinzip der Wahrheitserforschung nicht vergessen werden dürfen.

Im dritten Rapport beschäftigte sich Dr. R. Svensson (AdW) mit dem Schwerpunkt „Verfahrensproblematik als Objekt redittheoretischer Analyse: Ansätze, Möglichkeiten, Grenzen, Kontroversen“. Sie forderte, bei der Betrachtung des Zusammenhangs von Verfahrensrecht und Effektivität der Durchsetzung des materiellen Rechts eine bloß instrumentale und deshalb einseitige Sicht auf das Verfahrensrecht zu überwinden. Es sei notwendig, Gemeinsamkeiten und Spezifika der Verfahrensfrage in der Rechtsetzung einerseits und in der Reditsanwendung andererseits herauszuarbeiten. Mehr Augenmerk sei auch dem Verfahren der Rechtsetzung in den örtlichen Volksvertretungen und im Rahmen der Rechtsfortbildung zu widmen. Auf die Form-Inhalt-Relation eingehend, setzte sich R. Svensson mit bestimmten bürgerlichen Auffassungen auseinander, die die Legitimität von Entscheidungen allein aus der Existenz eines Verfahrens ableiten. Sie stellte den Zusammenhang zwischen der Verfahrensfrage und der sozialistischen Demokratie her, betonte aber, daß Demokratieentwicklung nicht auf die Gestaltung verfahrensrechtlicher Beziehungen reduziert werden könne.

In der Diskussion sprach sich Dr. W. I. Tschcharina (AdW der UdSSR) dafür aus, bei der Konzipierung verfahrensrechtlicher Regelungen auch die Erfahrungen anderer sozialistischer Länder zu berücksichtigen. Dies erweise sich z. B. bei der Erarbeitung von Konzeptionen für einen Mechanismus der Kontrolle und der Durchsetzung der in der Ver-

fassung der UdSSR verankerten Rechte und Pflichten als notwendig.

Auf die widersprüchliche Einheit von materiellem Recht und Verfahrensrecht eingehend, machte Prof. Dr. M. Michailowa (Universität Sofia) darauf aufmerksam, daß nichtoptimale Beziehungen zwischen materiellem und Verfahrensrecht sich negativ auf die Autorität des Staates auswirken können.

Prof. Dr. H. Klenner (AdW) meinte, das Problem der Gesetzlichkeit werde oftmals auf die Einhaltung des geltenden Rechts reduziert; es müßten aber auch mehr De-legeferenda-Überlegungen angestellt werden. Zugleich setzte er sich für eine stärkere Einbindung der Verfahrensfrage in die sozialistische Demokratiekonzeption ein. Eine bessere Fundierung der Theorie erfordere eine größere Publizität der Rechtspraxis. Den juristischen Fachzeitschriften erwachse die Aufgabe, den Problemen der Rechtsprechung mehr Raum zu geben.

In seinen Schlußbemerkungen schätzte Prof. Dr. K. A. Molinau ein, daß — wie die Diskussion bewiesen habe — ein großer Bedarf an der theoretischen Analyse der Verfahrensfrage existiere. Jedes gute Verfahren sei zugleich eine gute politische Maßnahme, denn die politische Relevanz der Verfahrensfrage sei im Vertrauensverhältnis Bürger — Staat angesiedelt. Erst durch die sozialtheoretische, wirklichkeitsbezogene Fundierung sei es möglich, materielles Recht und Verfahrensrecht als zwei Seiten der komplexen Regelung rechtlich regelungsnotwendiger Beziehungen zu entwickeln. Molinau sprach die Erwartung aus, daß das Verhältnis von Wahrheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit künftig noch stärker im Mittelpunkt der Diskussionen stehen werde, denn dabei handle es sich zugleich um einen Kernbereich der Auseinandersetzung mit bestimmten bürgerlichen Auffassungen.

Das Symposium hat sein Ziel, Anstöße für weitere Untersuchungen zu liefern, vollauf erfüllt.

Zur Diskussion

Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren

GÜNTHER SCHÜAN,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Die Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtspflege insgesamt und insbesondere am Strafverfahren hat in der DDR einen hohen Stand erreicht. Den Strafverfolgungsorganen erwächst daraus die ständige Aufgabe, diese Aktivitäten zielgerichtet zu fördern.¹ Das entspricht dem Auftrag des XI. Parteitag der SED, die sozialistische Staatsmacht in ihrer Hauptentwicklungsrichtung, der weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie, zu stärken.

Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind gemäß § 102 StPO verpflichtet, die unmittelbare Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren in dem durch das Gesetz gebotenen Umfang und entsprechend den Besonderheiten des jeweiligen konkreten Falles zu gewährleisten. Hierzu wurden in der Vergangenheit grundlegende Orientierungen gegeben², die sich auf die qualifizierte Aufklärung von Straftaten, die Gewährleistung gerechter Entscheidungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die verstärkte Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie die Erziehung von Rechtsverletzern erstrecken.

Von erstranger Bedeutung ist es auch künftig, die Aktivität und Verantwortung der Arbeitskollektive zu fördern.³ Untersuchungen haben gezeigt, daß längst nicht alle Möglichkeiten der Arbeitskollektive in dieser Hinsicht ausgeschöpft werden. Deshalb geht es vor allem um die inhaltliche Ausgestaltung der bewährten Mitwirkungsformen. Das schließt auch die Diskussion darüber ein, welche Erfahrungen der Praxis bei einer Novellierung der StPO beachtet werden sollten. Die Lösung des Problems kann allerdings nicht in einer „Vereinfachung“ der Mitwirkungsformen bestehen, die auf eine Einschränkung der sozialistischen Demokratie in der Strafrechtspflege hinausläufe.

Zur Kollektivberatung

Die Kollektivberatung (§ 102 Abs. 3 StPO) ist die wichtigste Art der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren. In der Kollektivberatung geht es vor allem um

- die Information des Kollektivs über den Verdacht der Straftat, die bekanntgewordenen Motive, Ursachen und begünstigenden Bedingungen sowie Umstände zur Persönlichkeit des Beschuldigten;
- die überzeugende Vermittlung der von der Handlung des Beschuldigten berührten gesellschaftlichen Zusammenhänge;
- die Beratung der im konkreten Fall notwendigen Ziele der Mitwirkung des Kollektivs einschließlich der Maßnahmen zur Realisierung dieser Ziele;
- die Festlegung der Mitwirkungsform, in der das Kollektiv die Mitwirkungsziele im einzelnen verwirklicht: in der Regel die Beauftragung eines Kollektivvertreters und die Prüfung der Notwendigkeit der Übernahme einer Bürgerschaft, in Einzelfällen aber auch die Beauftragung eines

1 Aus der Fülle der Literatur dazu vgl. insbesondere: H. Plitz/G. Teichler, „Weitere Ausgestaltung des Strafverfahrensrechts in der DDR“, NJ 1988, Heft 1, S. 32 ff. (S. 33); G. Körner/R. Schröder, „Erhöhung der Wirksamkeit der Strafverfahren erster und zweiter Instanz“, NJ 1988, Heft 2, S. 54 ff. (S. 56); I. Buchholz, „Höhere Wirksamkeit gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger im Strafverfahren“, NJ 1987, Heft 9, S. 373 ff.; dieselbe, „Zur Wirksamkeit der Mitarbeit gesellschaftlicher Kräfte in Strafverfahren“, Staat und Recht 1985, Heft 11, S. 923 ff.; H. Plitz, „Übernahme und Ausgestaltung von Bürgschaften im Strafverfahren“, NJ 1986, Heft 6, S. 247 f.; H. Weber, „Verwirklichung der sozialistischen Demokratie im Strafverfahren der DDR“, NJ 1984, Heft 5, S. 176 ff.; H. Hugot/K.-H. Oehmke, „Gesellschaftliche Kräfte erhöhen die Wirksamkeit der Rechtsprechung“, NJ 1983, Heft 5, S. 190 ff.

2 Vgl. insbesondere G. Wendland, „Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach dem XI. Parteitag der SED“, NJ 1986, Heft 6, S. 302 ff. (S. 304 f.); R. Müllerl. p. Hofmann, „Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt“, NJ 1986, Heft 4, S. 148 ff. (S. 150).

3 Auf die Aktivitäten anderer Kollektive, z. B. im Wohngebiet, kann hier nicht eingegangen werden.